Hilfe bei Krebs

Satzung; Stand 14.04.2003

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hilfe bei Krebs". Er hat seinen Sitz in 49377 Vechta und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag erhält er den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

Zweck und Ziel des Vereins ist die Verbesserung der onkologischen Versorgung im Landkreis Vechta und angrenzenden Gemeinden:

- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Informationsangebote an Patienten, Angehörige, Betreuende über onkologische Erkrankungen, deren Folgen und Prävention
- Hilfestellung bei Anfragen an Krankenkassen, Kuranträge, Klärung der Übernahme von Transportkosten, etc.
- Hilfe bei psychosozialer Betreuung von Patienten und Angehörigen
- Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen
- Unterstützung der Hospiz
- Förderung der Palliativmedizin
- Verbesserung der Ausstattung und des Patientenumfeldes in onkologischen Einrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Ochioninaizageon

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der Vorschriften der Abgabenordnung im Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" hält.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden. Bei Ehepaaren gilt, falls es nicht anders beantragt wird, die Mitgliedschaft für beide Ehegatten gemeinsam. Über jeden Aufnahmeantrag, der schriftlich zu erstellen ist, entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, und bei juristischen Personen durch Erlöschen. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt und Ausschluss.
- Der Austritt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, nur zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich möglich.
- 4.
 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates für erforderlich gehalten werden, oder von mindestens einem Fünstel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung einzuberufen.

2. Die Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die unter Mitteilung der jeweiligen Tagesordnung erfolgen, obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter und haben schriftlich zu erfolgen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Die Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf nur maximal zwei andere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung

- 1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weitern Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes
- Bestätigung des Beirates
- 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 4. Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und
- 5. Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins

811 Der Vorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem 1. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2. Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
- Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- Der Gesamtvorstand bestimmt die zur Erfüllung der in § 10 (5) genannten Aufgaben, erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung. Vor Beschlüssen über Maßnahmen, die Ausgaben von mehr als 500,00 Euro verursachen, ist der Beirat anzuhören.

\$ 12 Der Beirat

- 1. Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen, sofern diese nicht Vereinsmitglieder sind.
- Der Beirat soll mindestens bestehen aus:

dem leitenden Arzt der Onkologie des St. Marienhospitals Vechta und einem Strahlentherapeuten.

3.

Dem Beirat fällt die Aufgabe zu, den Verein in Angelegenheiten, die für die Zwecke des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

§ 13 Einnahmen

Die Einnahmen sollten sich insbesondere zusammensetzen aus:

Beiträgen der Mitglieder in freiwilliger Höhe (Mindestbeitrag 10,00€ jährlich)

Privat- und Firmenspenden, sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

§ 14 Ausgaben

 Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Zeichnungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Dies gilt nur im Innenverhältnis und ist nicht in das Vereinsregister einzutragen.

Ausgaben über 100,00 Euro sind vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Prüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Ihre Wahl erfolgt für mindestens zwei Jahre.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder zulässig.

2.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die

Niedersächsische Krebsgesellschaft e.V. Königstr. 27 30175 Hannover Mitglied der Deutschen Krebsgesellschaft

§ i7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 14.04. 2003 durch die Gründungsversammlung angenommen und beschlossen und tritt am Eintragungstage in Kraft.

Adues / Ma

Signid B_s

Martin Keetel

Josef Jun

Apies Li Solucion - Dies